

Satzung über Straßenreini- gung und Winterdienst in der Stadt Lugau und ihren Ortsteilen

(Straßenreinigungssatzung)



Inhalt

Teil I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 - Übertragung der Reinigungspflicht	2
§ 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht	2
§ 3 - Verpflichtete	3
§ 4 - Umfang der Reinigungspflicht	3
Teil II - ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG	4
§ 5 - Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung	4
§ 6 - Reinigungsfläche	4
§ 7 - Reinigungszeiten	4
Teil III - WINTERDIENST	5
§ 8 - Schneeräumung	5
§ 9 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte	5
Teil IV - BESONDERE REINIGUNGSPFLICHTEN	6
§ 10 - Besondere Reinigungspflichten	6
Teil V - SCHLUSSVORSCHRIFTEN	6
§ 11 - Ausnahmen	6
§ 12 - Ordnungswidrigkeiten	6
§ 13 - Inkrafttreten	7
Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lugau	
Erläuterungen	8
Straßenreinigungsverzeichnis	8 - 12

Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Lugau und ihren Ortsteilen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist i. V. m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lugau in seiner Sitzung am 2. Mai 2016 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Lugau sowie den Ortsteilen Erlbach-Kirchberg und Ursprung beschlossen:

Teil I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 Sächs-StrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a. innerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage gekennzeichneten Straßen und
 - b. außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage gekennzeichneten Straßen, an die bebauten Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a. die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b. die Parkplätze,
 - c. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d. die Gehwege,
 - e. die Überwege,
 - f. Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 - Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Der Verpflichtete kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde / Stadt gegenüber verantwortlich.

- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 - Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 -7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9),
- (3) besondere Reinigungspflichten (§ 10).

Teil II - ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 - Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.
- (6) Bei der Reinigung außerhalb von Gehwegen ist auffällige Warnkleidung zu tragen.

§ 6 - Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende öffentliche Fläche erstreckt sich bei Vorhandensein eines Gehweges in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt von der Grundstücksgrenze bis zum Fahrbahnrand (einschließlich Schnittgerinne).
- (2) Soweit an den Straßen gem. § 2 Abs. 1 kein Gehweg vorhanden ist, umfasst die zu reinigende Fläche am Rand der Straße einen für den Fußgängerverkehr ausreichend breiten Bereich mit einer Mindestbreite von 1,50 m, soweit der Straßenabschnitt in der Anlage mit A gekennzeichnet ist.

§ 7 - Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist monatlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 19:00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 18:00 Uhr

zu reinigen.

Teil III - WINTERDIENST

§ 8 - Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 - 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. An Stichstraßen gilt § 6 II entsprechend.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Nicht ausgebaut Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,25 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (4) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 6 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

Teil IV - BESONDERE REINIGUNGSPFLICHTEN

§ 10 - Besondere Reinigungspflichten

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung eines Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

Teil V - SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 - Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriem nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 8 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 8 Abs. 7 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 8 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 9. entgegen § 9 Abs. 4 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Lugau.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Lugau vom 2. April 2007 und die 1. Straßenreinigungs-Änderungssatzung der Stadt Lugau vom 7. Dezember 2015 sowie die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Erlbach-Kirchberg vom 4. Dezember 2008 außer Kraft.

Lugau, den 3. Mai 2016

(Siegel)

(Bürgermeister)

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lugau

Bearbeitungsstand: 30. Mai 2016

Erläuterungen

Kategorie Beschreibung der Reinigungspflicht nach § 6

A Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger

B keine Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger

Straßenreinungsverzeichnis

Stadt Lugau

Straße	Kategorie	Bemerkung
Albert-Schweitzer-Straße	A	-
Alte Waldstraße	A	-
Am Bahnhof	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Am Birkenwald	A	-
Am Eichenwald	A	-
Am Markt	A	-
Am Pfarrwald	A	-
Am Stadtbad	A	Abschnitt von der Sallaaminer Straße bis Steegenwald
Am Stadtbad	B / A*	Abschnitt von der Bahnstraße bis Sallaaminer Straße / * Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Am Steegenwald	A	-
Am Thümmelberg	A	-
Am Vertrauensschart	A	-
An der Fundgrube	A	-
August-Bebel-Straße	A	-
Bachstraße	A	-
Bahnstraße	A	-
Bergstraße	A	-
Bertolt-Brecht-Straße	A	-
Brückenplatz	A	-
Brückenstraße	A	-

Chemnitzer Straße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Clara-Zetkin-Straße	A	-
Concordiastraße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Eichgäßchen	A	-
Erlbacher Straße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Fabrikgäßchen	A	-
Feldstraße	A	-
Flockenstraße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Fundgrubenweg	A	-
Gartenstraße	A	-
Gleisstraße	A	-
Glockenturmweg	A	-
Glückaufstraße	A	-
Goethestraße	A	-
Gottes-Segen-Schacht-Straße	A	-
Grenzstraße	A	-
Güterstraße	A	-
Gutenbergstraße	A	-
Heinrich-Heine-Straße	A	-
Hoffnungsschachtstraße	A	-
Hohensteiner Straße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
In der Aue	B	-
Jägerstraße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Juri-Gagarin-Straße	A	-
Kurze Straße	A	-
Lessingstraße	A	-
Lindenstraße	A	-
Marktplatz	A	-
Marktgäßchen	A	-
Obere Hauptstraße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.

Oelsnitzer Straße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Oststraße	A	-
Pestalozzistraße	A	-
Poststraße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Querstraße	A	-
Rathausstraße	A	-
Revierstraße	A	-
Rhenaniaweg	A	-
Sallaumer Straße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Schillerstraße	A	-
Schulstraße	A	-
Sonnenstraße	A	-
Stollberger Straße	A	„Fichtelmannweg“
Stollberger Straße	B / A*	„B 180“ / * Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Südstraße	A	-
Talstraße	A	-
Thomas-Mann-Straße	A	-
Thümmelberg	A	-
Uhlandstraße	A	-
Untere Hauptstraße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Vertrauensachtstraße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Viktoriastraße	A	-
Voitelberg	A	-
von-Stauffenberg-Straße	A	-
Werkstraße	A	-
Wiesenstraße	A	-
Zechenstraße	A	-

Ortsteil Erlbach-Kirchberg

Straße	Kategorie	Bemerkungen
Alte Schmiedegasse	A	-
Alte Straße	A	-
Alter Schachtweg	A	-
Alter Schulweg	A	-
Am Bad	A	-
Am Mühlberg	A	Dorfstraße bis HNr. 3
Äußere Kirchberger Straße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Dorfstraße	A	„Viehgasse“
Dorfstraße	A	Weg gegenüber dem Kindergarten
Dorfstraße	B	In Richtung Seifersdorf von Äußerer Kirchberger Straße bis Ortsausgang
Dorfstraße	A	
Gärtnereiweg	A	-
Gersdorfer Straße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Kirchweg	A	-
Lugauer Straße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Mühlweg	A	-
Neue Straße	A	Dorfstraße bis Ende Einfriedung HNr. 9
Pfarrweg	A	-
Siedlung Alte Schmiedegasse	A	-
Steinweg	A	-
Waldstraße	A	-
Weg am Gerätehaus der Feuerwehr	A	-

Ortsteil Ursprung

Straße	Kategorie	Bemerkungen
Alte Flockenstraße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Am Hirschgrund	A	-
Am Lehmberg	A	-
Feldgasse	A	-
Gartenweg	A	-
Leukersdorfer Straße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Oberlungwitzer Straße	A	„Weg am Volkshaus“
Oberlungwitzer Straße	A	„Roscherweg“
Oberlungwitzer Straße	B / A*	* Sofern ein Gehweg vorhanden ist.
Kirchsteig	A	-
Maugasse	A	-
Postweg	A	-
Spielstraße	A	-
Untere Dorfstraße	A	Verbindungsweg zw. Untere Dorfstraße u. Oberlungwitzer Straße
Untere Dorfstraße	A	-
Viehgasse	A	-
Wiesenweg	A	-